

Dr. Peter Limmer
Notar

Marktplatz 21
97070 Würzburg
Telefon 09 31 / 355 760
Telefax 09 31 / 355 762 25
email: limmer@notare-marktplatz.de
internet: <http://www.dnoti.de> bzw. www.notarinstitut.de

Vorlesung: Vertragsgestaltung im Zivilrecht (Erb- und Familienrecht)

III. Vertragsgestaltungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Fall:

Robert Reich und Frieda Fleißig leben seit drei Jahren zusammen, ohne verheiratet zu sein. Sie haben keine Kinder und sind beide berufstätig.

Eine Heirat ist zurzeit nicht geplant.

Das Paar bewohnt das gemeinsam errichtete Eigenheim, das auf dem Grundstück steht, welches Robert vor einigen Jahren von seinen Großeltern übertragen wurde. An den Baukosten hat sich auch Frieda im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt. Sie möchte jedoch im Fall der Trennung oder wenn Robert verstirbt „nicht mit leeren Händen dastehen“.

A. Heterosexuelle nichteheliche Partnerschaften

Grundlagen der Vertragsgestaltung

Einleitung: „SZ“ vom 27.05.2000: Im April 1999 gab es in Deutschland 2,1 Mio nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, ein Anstieg von 47% seit 1991. Besonders hoch ist die Zahl in den Neuen Bundesländern u. Berlin (Ost): jedes achte Paar (12%) ohne Trauschein.

I. Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

- Im Gesetz findet der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft bzw. häuslichen Gemeinschaft mehrfach Anwendung, insbesondere im Sozialrecht (z.B. § 122 BSHG: bei eheähnlicher Gemeinschaft wird das Einkommen / Vermögen des Partners bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen ebenso berücksichtigt wie das eines Ehegatten) oder bei § 138 Abs.1 Nr.3 InsO. Eine gesetzliche Definition wird jedoch nicht gegeben.
Entscheidender Unterschied zur Ehe: rechtliche Unverbindlichkeit der Lebensbeziehung.
- Die Rechtsprechung hat eine Definition herausgearbeitet, die insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:
 - ~ Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau
 - ~ auf Dauer angelegt
 - ~ daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art
 - ~ innere Bindungen, die gegenseitiges Entstehen füreinander begründen
 - ~ Hinausgehen über reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft (BVerfG NJW 1993, S.643; BGH NJW 1993, S.999; BVerwG NJW 1995, S.2802)Ausgeklammert sind also gleichgeschlechtliche Gemeinschaften, vorübergehend angelegte und Lebensgemeinschaften mit mehr als zwei Partnern.
- Die nichteheliche Lebensgemeinschaft unterfällt nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs.1 GG, insbesondere umfaßt dieser nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft (BVerfG NJW 1993, S.3058). Der verfassungsmäßige Schutz einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird allein über Art. 2 Abs.1 GG gewährleistet (BVerfG NJW 1993, S.643, S.646).
Allerdings besteht auf der Ebene des Verfassungsrechts eine Tendenz zur Ausdehnung Schutzbereichs, vgl. Art. 17 Abs.2 ThürVerf „häusliche Gemeinschaft“.
- Daher sind die „substantiellen“ Rechtsvorschriften über die Ehe in diesem Bereich nicht, auch nicht analog, anzuwenden. Beispiel: Namensrecht.
Nur einzelne Vorschriften lassen bei vergleichbarer Interessenlage eine Analogie zu, z.B. § 569a Abs.2 S.1 BGB: „Familienangehörige“ BGH NJW 1993, S.999.

Analogien erscheinen weiter möglich bei § 1359 (Haftungsmaßstab), § 1362 (Eigentumsvermutung).

- Vorschriften über das Verlöbnis: Voraussetzung ist, daß sich die Partner mit dem Willen zur Bindung an ihr Wort die Ehe versprechen. Dies ist bei nichtehel. Lebensgemeinschaft i.d.R. nicht der Fall (Ausnahme evtl.: Ehe auf Probe?)
- Vertragsgestalterisches Ziel ist daher, dort Regelungen zu treffen, wo nach der konkreten Lebensgestaltung eines Paares Bedarf besteht und wo die Anwendung der allgemeinen Vorschriften („wie unter Fremden“) unangemessen wäre.

II. Erbrechtliche Regelungen

- Kein gesetzliches Erbrecht des Partners, keine analoge Anwendung des § 1931 BGB. Damit bleibt es bei der „normalen“ gesetzlichen Erbfolge. Es kann dem Interesse der Partner entsprechen, daß die gemeinsamen Kinder oder z.B. Kinder aus einer früheren Ehe Erben werden (z.B. Zusammenleben älterer Personen, die beide finanziell abgesichert sind). Regelfall ist allerdings der Wunsch nach gegenseitiger Absicherung.
- § 1969 „Dreißigster“ für Familienangehörige: str. ob auf nichteheliche Partner anwendbar. Nicht anwendbar ist § 1932. Auch § 2077 gilt nicht, weil hier auf objektive Kriterien abgestellt wird, die es bei Beendigung einer nichtehel. Lebensgemeinschaft nicht gibt.
- Keine Sittenwidrigkeit des „Mätressentestaments“; Zuwendungen von Todes wegen sind nicht allein deshalb sittenwidrig, weil ein außereheliches Liebesverhältnis zum Zuwendungsempfänger bestand. Wenn allerdings alleiniger Zweck der Zuwendung die Motivation zur sexuellen Hingabe ist, ist ein solches Rechtsgeschäft sittenwidrig.
- Nichteheliche Partner können kein gemeinsames Testament errichten, § 2265. Ein solches ist nichtig und kann auch durch spätere Heirat nicht „geheilt“ werden. Frage des Einzelfalls ist die Umdeutung in Einzeltestament unter der Voraussetzung, daß die Formerfordernisse gewahrt sind. Ist Bindungswirkung bei Verfügungen von Todes wegen gewollt, so bleibt nichtehelichen Partnern nur der Erbvertrag, §§ 2274ff.
- Allgemeine Schranke der Testierfreiheit: Pflichtteilsrecht! Zu berücksichtigen sind hier vor allem Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen, die letztlich dazu führen, daß Erblasser nur über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen kann.

- **Exkurs:** Erbschaftssteuerrecht. Auch hier wird der Partner wie ein Fremder behandelt, so daß er der im Hinblick auf Steuerfreibetrag und Steuersatz ungünstigen Steuerklasse III unterfällt.

III. Unterhalt

- Keine Analogie zu den Vorschriften über ehelichen, Trennungs- und nachehelichen Unterhalt.
Vertragliche Unterhaltsregelungen können selbstverständlich getroffen werden. Sinnvoll kann dies sein bei der Aufgabe einer Ausbildung oder Arbeitstätigkeit durch einen Partner (Situation „Haushaltsführungsehe“).
- Gesetzlich geregelt ist nur ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den nicht-ehelichen Vater nach § 1615I, dort insbesondere Abs.2 S.2. Diese Vorschrift wurde weitgehend angenähert an den nachehelichen Unterhaltstatbestand des § 1570, allerdings regelmäßig zeitlich limitiert.
- Vom Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils ist der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes zu unterscheiden. Durch die Reform des Kindschaftsrechts 1998 wurden nichteheliche den ehelichen Kindern gleichgestellt, so daß §§ 1601ff. gelten.

IV. Sorge für gemeinsame Kinder

- Umfassende Änderung durch Kindschaftsreform: Nichtverheiratete Eltern steht das Sorgerecht wie Verheirateten gemeinsam zu, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung in notariell oder durch das Jugendamt beurkundeter Form abgeben, §§ 1626a ff. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so ist die Mutter alleine sorgeberechtigt, § 1626a Abs.2.

V. Vermögensauseinandersetzung bei Trennung

- Keine analoge Anwendung der Vorschriften über den Zugewinnausgleich. Für die vermögensrechtliche Abwicklung der Lebensgemeinschaft gelten die allgemeinen Regeln, die regelmäßig jedoch nicht zu Ausgleichsansprüchen führen.
- Schenkungsrecht: Zuwendungen i.d.R. keine Schenkungen, da sie der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft dienen. Selbst wenn eine Schenkung vorliegt, sind bei einer „normalen“ Trennung die Widerrufs vss. nach § 530 nicht erfüllt.

- Gesellschaftsrechtlicher Ausgleich bei Innengesellschaft, §§ 730ff.:
Zusammenschluß zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks? Nur wenn der Zweck über die Verwirklichung des Zusammenlebens hinausgeht. Dies kann angenommen werden, wenn wirtschaftl. Wert geschaffen werden soll, der beiden zustehen soll. Dabei ist nicht die formal-dingl. Zuordnung entscheidend, sondern Gesamtumstände (Absprache, wirtschaftl. Bedeutung, Höhe des Beitrags, finanz. Verhältnisse der Partner). Nur möglich im Hinblick auf einzelne Vermögensgegenstände, nicht für die Partnerschaft insgesamt!
- Bereicherungsrecht: Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist Rechtsgrund für Zuwendungen; ist nichts anderes vereinbart, so soll derjenige Partner Aufwendungen tragen, der dazu in der Lage ist.
Zweckfortfall nach § 812 Abs.1 S.2 2.Alt. kommt meist nicht in Betracht, da Zweck von Beiträgen im Rahmen der Haushalts- und Lebensführung die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft ist. Dazu uneinheitliche Rspr. der OLG's, z.B. NJW-RR 1993, 1457 (Stuttgart), dagegen NJW 1995, 2232 (Köln) oder FamRZ 2000, 97 (Nürnberg).
- Wegfall der Geschäftsgrundlage: Fortdauer des Zusammenlebens ist nicht Geschäftsgrundlage für Aufwendungen.
- Daher: Bei Erwerb, Bebauung und anderen Investitionen in Immobilien oder bei dem gemeinsamen Aufbau eines Unternehmens ist eine vertragliche Regelung für den Fall der Scheidung dringend anzuraten, da die Kriterien der Rechtsprechung relativ unpräzise und zufällig sind.

VI. Persönliche Entscheidungen, Zusammenleben

- Regelung über Rollenverteilung normalerweise nicht erforderlich, wird i.d.R. einvernehmlich erfolgen.
- Vereinbarungen über Sexualverhalten (z.B. Empfängnisverhütung) sind jedenfalls nicht durchsetzbar, da die unverzichtbare Menschenwürde Bindungen in diesem Bereich ausschließt (BGH NJW 1986, S.2043).
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft verstößt gegen § 138, da ansonsten die freie Willensentscheidung beeinträchtigt würde. Möglich ist jedoch, für den Fall der einseitigen Trennung eine Abfindungszahlung zum Ausgleich von konkreten Nachteilen zu vereinbaren.
- Erteilung von Vorsorgevollmachten sinnvoll, da ansonsten kein Auskunftsrecht bei Krankenbehandlung (Schweigepflicht);

B. Homosexuelle Partnerschaften

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2001 (Az. 1 BVQ 23/01) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (Lebenspartnerschaftsgesetz) abgelehnt hat, trat das Gesetz wie geplant am 1. August 2001 in Kraft. Damit wird erstmals in Deutschland gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung vor der zuständigen Behörde eine rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft einzugehen. Die sich hieran anknüpfenden Rechtsfolgen insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Vermögensverhältnisse, der gegenseitigen Unterhaltspflichten, des Erbrechts, der Zeugnisverweigerungsrechte vor Gericht sowie der Ausgleichsansprüche nach Beendigung der Lebenspartnerschaft sind in weiten Teilen denjenigen der Ehe angeglichen.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird die Ehe dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Daran schließen sich unmittelbar die gesetzlichen Rechtsfolgen der Ehe an. Demgegenüber wird eine Lebenspartnerschaft dadurch begründet, dass zwei Personen gleichen Geschlechts "vor der zuständigen Behörde" erklären, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Zuvor müssen sie jedoch unter anderem Vereinbarungen über die vermögensrechtlichen Verhältnisse getroffen haben.

Der Bundesgesetzgeber hat es den Ländern freigestellt, die für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständige Behörde zu benennen. Während in einigen Ländern die Standesämter als zuständige Behörde benannt wurden, haben andere Länder diese Aufgabe den Regierungspräsidien, den Kreisen, den Gemeinden oder anderen Stellen zugewiesen. In Bayern wurden die Notare mit der Begründung von Lebenspartnerschaften betraut. Als Träger eines öffentlichen Amtes üben Notare - genauso wie andere Behörden - vom Staat übertragene Aufgaben aus. Sie unterliegen bei der Ausübung dieser hoheitlichen Tätigkeiten der staatlichen Aufsicht. Angesichts des in Deutschland geltenden weiten Behördenbegriffs können Notare also auch zuständige Behörde im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz sein.

Durch das Gesetz wurde erstmals in Deutschland gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung vor der zuständigen Behörde eine der Ehe angegliche, rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft einzugehen. Im Gegensatz zur Eheschließung ist es jedoch vor Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlich, dass die Lebenspartner eine **Vereinbarung über den „Vermögensstand“**, der dem „Güterstand“ bei der Ehe entspricht, treffen. Wollen die Lebenspartner hierbei eine individuelle, ihren persönlichen Verhältnissen angepasste Regelung treffen, ist dies nur in Form eines Lebenspartnerschaftsvertrages möglich, der der **notariellen Beurkundung** bedarf. Nur die erstmalige Vereinbarung der sogenannten „Ausgleichsgemeinschaft“ ohne jede individuelle Modifikation ist formfrei möglich.

„Die Wahl des richtigen Vermögensstandes ist nicht nur für die Zeit während der Lebenspartnerschaft von zentraler Bedeutung. Gerade im Fall der Trennung entscheidet der Vermögensstand über etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Lebenspartnern. Diese Ausgleichsansprüche können für den einen Partner genauso existenzsichernd sein wie sie für den anderen existenzbedrohend wirken können. Um hier den richtigen Ausgleich zu finden, ist der **juristische Rat des unabhängigen und unparteiischen Notars** gefragt.“ erklärt Timm Starke, Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer. Wollen die künftigen Lebenspartner Abweichungen von der Ausgleichsgemeinschaft vereinbaren, muss die Vereinbarung in notarieller Form erfolgen.

In einem Lebenspartnerschaftsvertrag können aber nicht nur Regelungen über den Vermögensstand getroffen werden. Auch Fragen des Unterhalts, des Erbrechts, der Absicherung für das Alter sowie etwaige Vollmachten betreffend die Vermögensfürsorge für das Kind eines Partners sollten im Rahmen eines Lebenspartnerschaftsvertrages geregelt oder zumindest angesprochen werden. Starke weist darauf hin, „dass das juristische Fachwissen und die praktische Erfahrung der Notare aus dem Bereich des Eherechts hier von großem Nutzen für alle Beteiligte ist und von Beginn an genutzt werden sollte“.

Hinsichtlich des **Vermögensstandes** sieht das Gesetz zwei Grundmodelle vor, nämlich die „Ausgleichsgemeinschaft“ und die „Vermögensstrennung“. Diese beiden Regelungsmodelle entsprechen im Wesentlichen der Zugewinnungsgemeinschaft und der Gütertrennung im Eherecht. In beiden Fällen bleibt das Vermögen der Lebenspartner getrennt. Keiner der Lebenspartner haftet kraft Gesetzes für die Schulden des anderen Partners. Die eigentlichen Unterschiede zwischen den beiden Vermögensständen zeigen sich erst nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Während im Falle der Vermögensstrennung keinerlei vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bestehen, muss in der Ausgleichsgemeinschaft derjenige Partner, der den größeren Vermögenszuwachs während der Lebenspartnerschaft hatte, dieses Mehr an Zuwachs dem anderen Partner zur Hälfte auszahlen. Gerade bei größeren Vermögen, bei Erbschaften, bei Immobilien oder bei Unternehmen ist es erforderlich, hinsichtlich dieser Ausgleichsansprüche eine individuelle Regelung zu treffen.

Während der Lebenspartnerschaft sind beide Lebenspartner einander zur Leistung von **Unterhalt** verpflichtet. Diese Verpflichtung kann auch nicht abbedungen werden. Dies gilt auch für den sogenannten **Trennungsunterhalt**. Hier kann jedoch der nicht erwerbstätige Lebenspartner bereits während der Trennungszeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Der **nachpartnerschaftliche Unterhalt** ist dagegen – wie bei Ehegatten der nacheheliche Unterhalt – weitgehend einer vertraglichen Regelung zugänglich.

Die **gesetzliche Erbfolge** ist bei Lebenspartnern nahezu wie bei Ehegatten geregelt. Der Lebenspartner erbt also nicht allein, sondern neben etwa vorhandenen Verwandten, insbesondere Kindern, Eltern oder Geschwistern. Der gesetzliche Erbanteil richtet sich nach dem Vorhandensein weiterer Verwandter. Soll eine Erbengemeinschaft vermieden werden, sollten die Lebenspartner überlegen, sich gegenseitig als Alleinerben einzusetzen. Eine

solche gegenseitige Erbeinsetzung kann in einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag getroffen werden. Im Zusammenhang mit einem Lebenspartnerschaftsvertrag führt der ebenfalls notariell zu beurkundende Erbvertrag zu keinen weiteren Kosten.

Regelungen für eine **Versorgung für das Alter** nach der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft sieht das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht vor. Das Gesetz kennt hier keinen „Versorgungsausgleich“ wie bei Ehegatten. Um so wichtiger ist es daher, für den nicht erwerbstätigen Lebenspartner eine entsprechende Absicherung im Lebenspartnerschaftsvertrag vorzusehen. Eine solche Absicherung könnte etwa in dem Abschluss von Lebensversicherungen für den nicht erwerbstätigen Lebenspartner liegen.

Bringt ein Partner **Kinder** in eine Lebenspartnerschaft ein, kann dem anderen Partner unter bestimmten Voraussetzungen ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“ in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zustehen. Er kann das Kind des Partners nicht adoptieren. Sollen dem Partner dennoch in weiterem Umfang Betreuungsaufgaben übertragen werden, so ist dies nur im Rahmen von Vollmachten des anderen Partners möglich. Über die vielfältigen Möglichkeiten in diesem Bereich kann der Notar umfassend beraten.

C. Vertragsmuster

I. Partnerschaftsvertrag

UR.Nr. H /2000

Partnerschaftsvertrag für das eheähnliche Zusammenleben sowie Erbvertrag zwischen den Partnern

Heute, am fünften Juni zweitausend,

05.06.2000

sind vor mir,

Dr. Stefan Hügel, Notar

in der Geschäftsstelle
Rudolf-Breitscheid-Str.6 in Weimar, anwesend:

1. Frau Frieda Fleißig
geboren am 09.08.1973
wohnhaft in Weimar, Lindenweg 3

2. Herr Roland Reich
geboren am 16.04.1973
wohnhaft in Weimar, Lindenweg 3

Die Erschienenen wiesen sich aus durch amtliche, mit Lichtbild versehene Ausweise.

Der Notar hat sich durch die Verhandlung die Gewißheit über die Geschäfts- und Te-
stierfähigkeit der Erschienenen verschafft. Die Zuziehung von Zeugen oder eines
zweiten Notars wurde nicht gewünscht.

Die Beteiligten baten um Beurkundung des nachstehenden Vertrages. Sie erklärten
hierzu vor mir mündlich was folgt.

I. Vorbemerkung

Ich, Frieda Fleißig, bin in Weimar als Tochter der Eheleute Frank und Elfriede Flei-
ßig, geborene Ehrlich, geboren (Reg.Nr. 1007/73).

Ich, Roland Reich, bin in Erfurt als Sohn der Eheleute Robert und Agata Reich, gebo-
rene Adams, geboren (Reg.Nr. 1243/73).

Wir haben keine Kinder.

Wir beabsichtigen zusammenzuleben und einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Zur Regelung einzelner Bereiche unseres Zusammenlebens schließen wir die nachfolgenden Vereinbarungen.

II. Ende der Partnerschaft

Die Partnerschaft kann von jedem von uns jederzeit und ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Im Zweifel gilt der Auszug eines Partners aus der gemeinsam genutzten Wohnung als Beendigung unserer Lebensgemeinschaft.

Wird unsere Partnerschaft auf andere Weise als durch den Tod eines Partners beendet, so wird die Vermögensauseinandersetzung ausschließlich nach den Vorschriften dieses Vertrages durchgeführt. Sollten wir uns zu einem späteren Zeitpunkt entschließen zu heiraten, so soll von dem Zeitpunkt der Eheschließung an für den vermögensrechtlichen Bereich die gesetzlichen Bestimmungen gelten, soweit wir darüber keine ehevertragliche Regelung treffen.

III. Zusammenleben

1. Wir haben auf dem Grundstück der Gemarkung Weimar, Flur 80, Flurstück 211/3 mit einer Größe von 805 qm, vorgetragen im Grundbuch des AG Weimar, Blatt 4711, ein Einfamilienhaus errichtet.

Alleineigentümer dieses Grundstücks ist Herr Roland Reich. Im Grundbuch ist in Abt.III eine Grundschuld ohne Brief über 200.000,- € nebst 15% Zinsen jährlich für die Sparkasse Weimar eingetragen.

Ich, Roland Reich, gestatte Frau Frieda Fleißig die gleichberechtigte Mitbenutzung dieses Einfamilienhauses. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

Die Kosten der gemeinschaftlichen Lebensführung werden wir entsprechend unserer finanziellen Leistungsfähigkeit bestreiten, ohne daß im Falle des Scheiterns unserer Beziehung Ausgleichsansprüche gegen den anderen Vertragsteil bestehen sollen.

2. Zur – auch nur vorübergehenden – Aufnahme Dritter Personen in die gemeinschaftlich genutzte Wohnung ist unabhängig von den besitz- und eigentumsrechtlichen Verhältnissen die Zustimmung beider Partner erforderlich, die jedoch nur aus wichtigem Grunde versagt bzw. widerrufen werden kann.
3. Herr Roland Reich hat das unter Ziff.1 bezeichnete Grundstück in unbebautem Zustand von seinen Großeltern unentgeltlich erworben.
Für den Bau des hierauf errichteten Einfamilienhauses haben wir bei der Spar-

kasse Weimar ein Darlehen in Höhe von 200.000,- € aufgenommen, für das wir gesamtschuldnerisch haften und zu dessen Sicherung an dem Grundstück eine Grundschuld ins Grundbuch eingetragen ist. Zins- und Tilgungsleistungen werden von uns gemeinsam erbracht.

Ferner hat jeder von uns 40.000,- € aus Eigenmitteln zur Durchführung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.

Für den Fall des Scheiterns unserer Lebensgemeinschaft wird folgende Ausgleichsregelung vereinbart: Herr Roland Reich hat Frau Frieda Fleißig einen Geldbetrag in Höhe der Hälfte des zum Zeitpunkt der Trennung gegebenen Verkehrswertes des vorstehend näher bezeichneten Einfamilienhauses, also ohne Grund und Boden, und abzüglich der noch bestehenden Verbindlichkeiten aus dem eben erwähnten Darlehen zu bezahlen. Ferner hat Herr Roland Reich eine Schuldhafentlassungserklärung hinsichtlich des Restdarlehens beizubringen.

Sollten wir uns innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab heute, trennen, so sind mindestens die von Frau Friede Fleißig die für die Errichtung des Hauses zur Verfügung gestellten Eigenmittel von 40.000,- € als Ausgleichzahlung geschuldet.

Die geschuldete Ausgleichsforderung ist innerhalb eines Monats nach dem vollständigen Auszug aus dem gemeinsam genutzten Wohnhaus zur Zahlung fällig und nur bei Verzug zu verzinsen. Zum selben Zeitpunkt ist auch die Erklärung der Schuldhafentlassung vorzulegen. Eine Sicherung der vorstehenden Zahlungs- und Freistellungsverpflichtungen soll weder jetzt noch nach der Trennung erfolgen. Der Ausgleichsbetrag soll nicht wertgesichert werden. Sollten zwischen uns Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des auszugleichenden Verkehrswertes bestehen, ist dieser durch den Gutachterausschuß bei der örtlich zuständigen Stadtverwaltung oder einem von diesem zu bestimmenden Sachverständigen auf Antrag eines Teils als Schiedsgutachter mit für uns bindender Wirkung festzustellen. Die Kosten hierfür werden wir je zur Hälfte tragen.

4. Wir werden bestrebt sein, unser jeweiliges Vermögen getrennt zu halten und den gemeinsamen Erwerb von Vermögensgegenständen zu Miteigentum oder Gesamthandseigentum zu vermeiden. Jeder von uns ist verpflichtet, auf Verlangen des Partners bei der Aufstellung und Ergänzung eines Vermögensverzeichnisses mitzuwirken, in dem die Vermögensgegenstände dem jeweils Berechtigten – eigentümlich zugeordnet werden. Werden von einem Vertragsteil Gegenstände einschließlich der für sie angeschafften Surrogate in den Haushalt eingebracht, so geschieht dies nur zur Nutzung.
5. Wir sind uns bewußt, daß während des Bestehens und nach Auflösung der Partnerschaft, soweit vertraglich im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich keine gegenseitigen Ansprüche bestehen, sondern jeder von uns für seinen Unterhalt und für seine Versorgung, auch im Fall der Krankheit und des Alters,

selbst sorgen muß. Unterhaltsrechtliche Regelungen, insbesondere für den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder, wollen wir heute nicht treffen.

6. Macht ein Partner während des Bestehens der Lebensgemeinschaft für den anderen Aufwendungen oder erbringt er Dienstleistungen, die er ersetzt haben will, so muß er verlangen, daß hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Zuwendungen zwischen uns dienen, soweit nicht bei der Zuwendung ausdrücklich etwas entgegenstehendes vereinbart wird, der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft und sind bei ihrer Auflösung nicht zu erstatten. Auch echte Schenkungen sind im Falle der Trennung nicht zurückzuerstatten, sofern nicht ein Rückforderungsrecht vereinbart wurde oder ein gesetzlicher Widerrufsgrund vorliegt. Auch eine Entschädigung für die Überlassung von Gegenständen zur Nutzung im gemeinsamen Haushalt wird nicht geschuldet.

IV. Erbvertrag

1. Eine bindende Verfügung von Todes wegen hat bisher keiner von uns getroffen. Soweit gesetzlich zulässig, heben wir hiermit vorsorglich alle bisher von uns erteilten Verfügungen von Todes wegen auf.
2. Wir setzen uns hiermit gegenseitig zum unbeschränkten Alleinerben ein. Der überlebende Vertragsteil kann also unbeschränkt über den gesamten Nachlaß des Zuerstversterbenden verfügen.
3. Jeder von uns behält sich den jederzeit ohne Angabe von Gründen möglichen Rücktritt von diesem Erbvertrag vor. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Anforderungen an die Erklärung und ihren nötigen Zugang belehrt. Wir verzichten gegenseitig auf die Anfechtungsrechte nach §§ 2078 und 2079 BGB und zwar auch bezüglich solcher Umstände, mit denen wir nicht rechnen oder die wir nicht voraussehen können.
4. Dieser Erbvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, daß einer von uns mit einem Dritten die Ehe eingeht.
5. Wir wurden vom Notar belehrt über die Wirkungen des Erbvertrages sowie über Pflichtteilsrechte. Uns ist bekannt, daß der Erbvertrag auch nach einer Trennung wirksam bleibt, wenn ein Rücktritt nicht erklärt ist bzw. die auflösende Bedingung nicht eintritt.

V. Vollmachten

Jeder von uns ist berechtigt, im Verhältnis zu Dritten im eigenen Namen aufzutreten und zu handeln, der andere Partner wird hierdurch nicht verpflichtet. Eine Vertretungsmacht für den jeweils anderen Partner besteht nur bei Erteilung einer ausdrück-

lichen Vollmacht.

Für den Fall, daß einer von uns wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit Entscheidungen über seine persönlichen Verhältnisse nicht mehr treffen kann, werden wir uns gegenseitig Vollmacht, auch zur Vermeidung der Anordnung von Betreuung, in gesonderter notarieller Urkunde erteilen.

VI. Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, den wir mit der unwirksamen Klausel verfolgt haben.
2. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist oder diese von einem Vertragsteil gewünscht wird, der Schriftform.
3. Uns ist bekannt, daß dieser Vertrag in die amtliche Verwahrung des Amtsgerichts Weimar – Nachlaßgericht – gegeben wird.
Uns ist je eine Ausfertigung dieses Vertrages zu erteilen.
Die Kosten dieser Urkunde und ihrer amtlichen Verwahrung tragen wir jeweils zur Hälfte.

Diese Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und – wie folgt – eigenhändig unterschrieben:

II. Lebenspartnerschaftsvertrag

Urk.Rolle Nr. _____ /2001
Go

Lebenspartnerschaftsvertrag

Heute,
erschieden vor mir,
Dr. Peter L i m m e r ,
Notar in Würzburg,
an der Amtsstelle in 97070 Würzburg, Marktplatz 24:

1. Frau A,
2. Frau B,

Auf Ersuchen der Erschienenen und aufgrund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen beurkunde ich folgenden

Lebenspartnerschaftsvertrag:

I. Sachstand

Wir beabsichtigen, eine eingetragene Lebenspartnerschaft miteinander zu begründen.

Keiner von uns ist oder war verheiratet. Keiner von uns führt mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft. Wir sind nicht miteinander in gerader Linie verwandt. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. Wir haben keine Abkömmlinge, auch keine adoptierten.

Wir haben bisher keine lebenspartnerschaftsvertraglichen Vereinbarungen getroffen.

Frau A betreibt in E-Stadt, eine Zahnarztpraxis.

II. Vermögensstand

Wir vereinbaren für unsere zukünftige Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft nach § 6 LPartG. Der Vermögensstand soll an dem Tag in Kraft treten, an dem wir die Erklärungen über die Führung einer Lebenspartnerschaft vor der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 LPartG abgeben.

Wir modifizieren den gesetzlichen Vermögensstand für unsere zukünftige Lebenspartnerschaft allerdings wie folgt:

Für den Fall der Beendigung des Vermögensstandes durch den Tod eines Partners soll es beim gesetzlichen Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verbleiben. In diesem Fall soll der Ver-

mögensausgleich durch Erbteilserhöhung oder vermögensrechtliche Lösung § 6 Abs. 2 LPartG iVm § 1371 BGB stattfinden.

Für den Fall, dass unser Vermögensstand auf andere Weise als durch den Tod eines von uns beiden beendet wird, insbesondere im Falle der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft, schließen wir den Vermögensausgleich teilweise durch Herausnahme der unter I. beschriebenen Zahnarztpraxis wie folgt aus. Dies gilt auch für den vorzeitigen Vermögensausgleich bei Getrenntleben.

Ein güterrechtlicher Vermögensausgleich nach § 6 Abs. 2 LPartG soll also nach nachfolgenden Regelungen bezüglich dieser Vermögensgegenstände nicht stattfinden, wenn

- a) unsere Lebenspartnerschaft durch Gerichtsurteil aufgehoben ist, oder
- b) ein vorzeitiger Vermögensausgleich nach den Bestimmungen der §§ 1385 und 1386 BGB iVm § 6 Abs. 2 LPartG geltend gemacht werden sollte, oder
- c) unsere Lebenspartnerschaft durch den Tod eines von uns beendet wird und der Überlebende ein ihm vom Erstversterbenden ausgesetztes Erbe oder Vermächtnis ausschlägt oder wir zum Zeitpunkt des Erbfalls getrennt leben.

1. Wertsteigerungen

Bei der Berechnung des Vermögensausgleichs sind die unter Ziffer I./2. aufgezählten Vermögensgegenstände der Praxis von Frau A. mit sämtlichen Betriebsmitteln und Einrichtungsgegenständen und mit allen Aktiven und Passiven und etwaigen Sonderbetriebsvermögen im steuerlichen Sinn außer Acht zu lassen.

Der entsprechende Wert ist weder beim Anfangs-, noch beim Endvermögen in Ansatz zu bringen, und zwar auch dann, wenn sich ein negativer Betrag ergibt. Ein insoweit eventuell erzielter Vermögenszugewinn verbleibt allein dem Berechtigten und ist nicht auszugleichen.

Auch die diese Gegenstände betreffende Verbindlichkeiten, etwa Grundpfanddarlehen bei Grundstücken, Bürgschaften, Darlehen etc sollen im Vermögensausgleich keine Berücksichtigung finden. Ein hinsichtlich dieses Vermögens eventuell eingetretener Verlust ist bei der Berechnung des Vermögenszugewinns ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wird über einen solchen Gegenstand verfügt, so tritt das Surrogat an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes und wird weder beim Anfangs- noch beim Endvermögen berücksichtigt.

2. Erträge

Die Erträge der unter die Ziffer 1. fallenden Gegenstände sollen ebenfalls nicht dem Vermögensausgleich unterliegen, soweit sie bei dessen Durchführung noch im Betriebsvermögen auf einem Sonderkonto der Praxis vorhanden sind. Das Gleiche gilt für eventuelle Surrogate aus diesen Erträgen.

3. Verwendungen

Verwendungen auf die betroffenen Gegenstände sind zunächst aus den Erträgen zu finanzieren. Macht jedoch ein Partner aus seinem sonstigen Vermögen Verwendungen auf seine vom Vermögensausgleich ausgenommenen Gegenstände, so werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verwendung dem Endver-

mögen des Eigentümers zugerechnet. Verwendungen in diesem Sinn sind Vermögensaufwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der vom Vermögensausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände einschließlich der Tilgung von auf diesen Gegenständen lastenden Schulden.

Entsprechendes gilt für Verwendungen des anderen Partners auf die vom Vermögensausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände. Zur Befriedigung der sich hieraus etwa ergebenden Vermögensausgleichsforderung gilt das vom Ausgleich ausgenommene Vermögen im Sinn von § 1378 Abs. 2 BGB als vorhandenes Vermögen.

4. Verfügungsbeschränkungen

Jeder Partner ist berechtigt, auch ohne Einwilligung des anderen Partners über diese Vermögenswerte frei zu verfügen; §§ 1365, 1369 BGB iVm § 8 Abs. 2 LPartG wird insoweit ausgeschlossen.

5. Vermögensverzeichnis

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, bei Veränderungen des vom Vermögensausgleich ausgenommenen Vermögens sowie damit im Zusammenhang stehenden, ebenfalls von der Ausgleichspflicht ausgenommenen Vermögen ein Verzeichnis anzulegen und fortzuführen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis notariell zu beurkunden.

6. Sonstiges

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Vermögensausgleich. Ein Partner ist nicht verpflichtet, seinen Zugewinn auszugleichen, wenn er unter Berücksichtigung der Wertsteigerung des vom Vermögensausgleich ausgeschlossenen Vermögens des anderen Partners nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.

Der im Erbfall vorgesehene Vermögensausgleich bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

III. Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Für den Unterhalt nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft soll es grundsätzlich bei den gesetzlichen Regelungen bleiben, jedoch soll ein Unterhaltsanspruch nur auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des Aufhebungsurteils der Lebenspartnerschaft geltend gemacht werden können. Für die Zeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils verzichten wir in dem zu jederzeit weitest möglichen Umfang gegenseitig auf jeden möglichen Unterhaltsanspruch, auch für den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, für den Fall des Notbedarfs und des Sonderbedarfs, ebenso auf jeden Vorsorgeunterhalt. Demgemäß werden ab diesem Zeitpunkt alle gegenseitigen Unterhaltsansprüche, die uns aufgrund Gesetzes zustehen können, vom oben genannten Zeitpunkt an, im vollen Umfang ausgeschlossen.

Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung hingewiesen. Ihnen ist bekannt, dass keiner von ihnen im Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft vom genannten Zeitpunkt an nachpartnerschaftlichen Unterhalt vom anderen Teil verlangen kann. Die Beteiligten erklären dazu, dass diese Rechtfolge von ihnen gewollt ist und die Auswirkungen auf die persönliche Lebensgestal-

tung bedacht sind. Die Beteiligten wurden weiter darauf hingewiesen, dass ein Unterhaltsverzicht nichtig sein kann, wenn er in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Lebenspartner dazu führen würde, dass der verzichtende Lebenspartner auf staatliche Leistungen angewiesen ist oder sich dieser zu Lasten nachrangiger Unterhaltsschuldner auswirkt. Ferner kann es dem begünstigten Lebenspartner verwehrt sein, sich bei einer Aufhebung auf den Verzicht zu berufen, wenn die Rechtsausübung aufgrund einer späteren Entwicklung gegen Treu und Glauben verstieße.

IV. Versorgungsausgleich

Uns ist bekannt, dass ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht stattfindet. Die Lebenspartner verzichten nach Belehrung durch den Notar, den Versorgungsausgleich durch eine privatrechtliche Vereinbarung herbeizuführen.

V. Sonstiges

Weiter Regelungen wollen wir nicht treffen, insbesondere keine erbrechtlichen.

VI. Belehrungen

Wir wurden vom amtierenden Notar darüber belehrt, dass durch die Vereinbarung der Gütertrennung

ein Ausgleich bei Aufhebung der Partnerschaft bzgl. der Praxis nicht stattfindet, keiner von uns den Beschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB unterworfen ist und somit jeder Partner über sein Vermögen frei verfügen kann, eine Haftungsbeschränkung gegenüber Gläubigern nicht eintritt,

Wir wurden vom Notar weiter über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite des Unterhaltsverzichts belehrt.

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

2. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt Frau A.

3. Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde bitte wir jedem von uns eine Ausfertigung zu erteilen.

Standesamtliche Mitteilungen sind zu fertigen.